

VIII ZR 439/56

Verkündet laut Protokoll
am 26. November 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2321 032

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Milchverwertungsgenossenschaft H. [REDACTED] - B. [REDACTED],
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in
H. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße Nr. [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand Julius R. [REDACTED] und Friedrich R. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägerin, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt B. [REDACTED] - Städt. Wasserwerk -, vertreten
durch den Stadtdirektor,

. Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundes-
richter Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 6. Juni
1956 aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten
erkannt ist.

Die Berufung gegen das Urteil der 7. Zivilkam-
mer des Landgerichts in Bielefeld vom 23. März 1957
wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die weiteren Kosten des
Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat von vier Personen, darunter der Klägerin, in der Gemarkung der Klägerin gelegene Grundstücksteile erworben und darauf eine Molkerei errichtet. In dem Kaufvertrag vom 12. Februar 1937 heißt es in § 5:

Abs. 1) "Die Käuferin hat die Absicht, auf dem Kaufgrundstück nach Möglichkeit das gesamte benötigte Wasser durch Treibung von Brunnen zu gewinnen. Das etwa erforderliche zusätzliche Leitungswasser verpflichtet sich die Stadt B. bei einer monatlichen Bedarfsmenge bis zu 1000 cbm zu einem Einheitspreis von 10 RPfg. pro cbm zu liefern."

Abs. 2) "Etwa mehr benötigtes Leitungswasser verpflichtet sich die Käuferin nach dem jeweils für die Wasserverbraucher der Stadt B. geltenden Staffeltarif zu bezahlen."

Abs. 5) "Diese Bestimmungen gelten auch für den Rechtsnachfolger der Käuferin."

Die Beklagte hat in den folgenden Jahren mehrere Brunnen angelegt. Wegen der geologischen Verhältnisse genügen sie indessen nach Menge und Beschaffenheit des so gewonnenen Wassers ihren Bedürfnissen nicht.

Weil die Kosten ihrer Wassergewinnung erheblich gestiegen waren, hat die Klägerin die Vereinbarung in § 5 Abs. 1 des Vertrages mit Schreiben vom 3. Juli 1951 gekündigt und die Bezahlung von 0,21 DM für jeden der in § 5 Abs. 1 umschriebenen Kubikmeter Wasser verlangt. Die Beklagte hat das verweigert. Im Jahre 1937 haben die Gestehungskosten je Kubikmeter 0,16 RM und der gestaffelte Tarifpreis je Kubikmeter 0,27 bis 0,21 RM betragen. Im Jahre 1954 beliefen sich diese Kosten und Preise auf 0,34 DM bzw. 0,38 bis 0,32 DM.

- 3 -

Die Klägerin faßt die vertragliche Grundlage des Wasserbezuges der Beklagten als Wiederkehrschuldverhältnis auf und hält sich deshalb für berechtigt, es mit der Folge zu kündigen, daß sie nunmehr den Preis der ersten von der Beklagten monatlich bezogenen 1000 cbm Wasser nach dem für Großabnehmer geltenden Tarif berechnen dürfe; danach habe zur Zeit der Kündigung der Preis 0,21 DM betragen. Ferner vertritt sie die Ansicht, die Geschäftsgrundlage für die Bestimmung in § 5 Abs. 1 sei weggefallen, der Preis sei daher den neuen Verhältnissen anzupassen.

Die Klage ist auf Zahlung von 689,29 DM nebst Zinsen gerichtet. Das ist der Unterschiedsbetrag von 0,10 DM und 0,21 DM, bezogen auf die der Beklagten in den Monaten Januar bis August 1954 je Monat bis zu 1000 cbm gelieferten Wassermengen.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, für die jeweils ersten 1000 cbm ihres monatlichen Wasserbezugs einen höheren als den in § 5 des Vertrages vom 12. Februar 1937 festgelegten Preis zu entrichten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Mit der Berufung macht die Klägerin weiter geltend, sie habe nach preisrechtlichen Bestimmungen spätestens für die Zeit vom 1. Januar 1950 an Anspruch auf einen Preis von 0,12 DM je Kubikmeter des von der Beklagten nach § 5 Abs. 1 des Vertrages bezogenen Wassers. Das mache für die Zeit bis zum August 1955 den Betrag von 828,88 DM, also sogar mehr als die eingeklagte Summe aus.



Das Oberlandesgericht hat die Beklagte nach Klageantrag (mit einem geringfügigen Abstrich hinsichtlich des Beginns des Zinsenlaufes) verurteilt und die Widerklage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Frage, ob die Beklagte Wassermengen bis zu 1000 cbm monatlich auf Grund eines Wiederkehrschuldverhältnisses bezogen hat oder ob in § 5 Abs. 1 des Vertrages ein Dauerschuldverhältnis vereinbart ist, ist tatsächlicher Natur (RGZ 148, 326, 332). Das Berufungsgericht hat sich die Auslegung des Landgerichts, daß es sich um ein Dauerschuldverhältnis handele, zu eigen gemacht und in Übereinstimmung mit dem Landgericht nichts gefunden, was die am 3. Juli 1951 von der Klägerin erklärte Kündigung dieses zeitlich nicht begrenzten Vertragsverhältnisses rechtfertigen könnte. Das Revisionsgericht ist an diese Würdigung gebunden. Den Rechtsbegriff des Dauerschuldverhältnisses hat der Tatrichter dabei nicht verkannt. Insbesondere hat er dabei auch berücksichtigt, daß ein Dauerschuldverhältnis nur bei einer wechselseitigen Bindung der Vertragsparteien anzunehmen ist. Wenn im vorliegenden Fall auch der Beklagten die Wasserentnahme freigestellt ist, so hat das Berufungsgericht unter Übernahme der Begründung des Landgerichts ohne Rechtsirrtum die wechselseitige Bindung der Parteien in den einzelnen Bestimmungen des besonders gestalteten Vertrags vom 12. Februar 1937 erblickt.

II. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist die Geschäftsgrundlage für die in § 5 Abs. 1 getroffene Vereinbarung durch das Ansteigen der Gestehungskosten der Klägerin so verändert

worden, daß in Anpassung daran die Beklagte für die Monate Januar bis August 1954 den nunmehr angemessenen Preis schuldet. Angemessen sei - so erwägt das Berufungsgericht - je cbm ein Preis von 0,21 DM.

Was die Geschäftsgrundlage gewesen ist, entnimmt das Berufungsgericht dem Schreiben, das die Klägerin am 11. Februar 1957 an die Beklagte gerichtet hat. Nach seiner Meinung ist darin als die für die Klägerin maßgebliche Geschäftsgrundlage die Höhe der damaligen Gestehungskosten in einer für die Beklagte ohne weiteres erkennbaren Weise insofern zum Ausdruck gekommen, als die Klägerin die Zubilligung eines Preises von 0,10 RM deshalb als ein außerordentliches Entgegenkommen bezeichnet hat, weil er erheblich unter ihren Selbstkosten liege. Aus diesem Hinweis könne insbesondere entgegen der Ansicht der Beklagten nicht entnommen werden, daß die Gestehungskosten für sie keine Rolle gespielt hätten. Vielmehr sei daraus eher zu entnehmen, daß sie der Beklagten soweit entgegengekommen sei, wie sich das im Hinblick auf die Gestehungskosten gerade noch rechtfertigen lasse. Damals habe der vereinbarte Preis ihr immerhin 10/16 der Gestehungskosten eingebracht, im Jahre 1954 seien es dagegen nur noch 10/54 gewesen. Es müsse auch berücksichtigt werden, daß die Parteien im Jahre 1957 davon ausgegangen seien, die Beklagte werde in absehbarer Zeit das von ihr benötigte Wasser selbst gewinnen können; deshalb sei auch nichts daraus zu schließen, daß der Vertrag keine Wertbeständigkeitsklausel enthalte.

Diese die Geschäftsgrundlage und deren Änderung betreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts mögen im Ergebnis zutreffen, obwohl dabei eine Erörterung des § 5 Abs. 5 des Vertrages unterblieben ist, der die Bedeutung des § 5 Abs. 1 in einem anderen Lichte erscheinen lassen könnte.

Die Erwägungen rechtfertigen es indessen noch nicht, den in § 5 Abs. 1 vereinbarten Preis den veränderten Verhältnissen anzupassen. Vielmehr muß hinzukommen, daß es der Klägerin wegen der veränderten Geschäftsgrundlage nicht zugemutet werden kann, der Beklagten Wasser für nur 0,10 DM zu liefern. Wie der Senat im Urteil vom 29. Januar 1957 - VIII ZR 204/56 - unter B III der Entscheidungsgründe ausgeführt hat, kann gegenüber dem das ganze Rechtsleben beherrschenden Grundsatz, daß Verträge zu wahren sind, die Berufung darauf, daß die Geschäftsgrundlage eines Vertrages weggefallen und deshalb die Geltendmachung der aus dem Vertrage hergeleiteten Forderung unzulässig sei (§ 242 BGB), nur ausnahmsweise zum Erfolg führen, nämlich nur dann, wenn wegen jenes Wegfalls dem Schuldner nach seiner Lage die Erfüllung des Vertrages ganz oder doch teilweise nicht mehr zugemutet werden könne. Die Frage, ob in diesem Sinne Unzumutbarkeit bejaht werden müsse, sei - so ist in jenem Urteil ausgeführt - eben wegen des Grundsatzes der Vertragstreue nach strengen Maßstäben zu prüfen. Wenn infolge einer von beiden Parteien nicht vorausgesehenen und vielleicht auch nicht voraussehbaren, ohne ihr Zutun vor sich gegangenen Entwicklung der Umstände die vertragsgemäße Erfüllung dem Schuldner lästig werde, ja sich für ihn erheblich unvorteilhafter als erwartet auswirke und ihm sehr spürbare materielle Opfer abnötige, so reiche das allein nicht aus, um die Erfüllung unzumutbar zu machen. Das könne vielmehr nur dann zutreffen, wenn der Eingriff in die Forderung unumgänglich erscheine, um ein mit Treu und Glauben schlechthin unvereinbares Ergebnis zu vermeiden, wenn also das Festhalten am Vertrage sich etwa dahin auswirke, daß das grundsätzliche Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in unerträglicher Weise gestört sei.

Bei Anwendung dieser Grundsätze, an denen der Senat festhält, auf den vorliegenden Rechtsstreit würde deshalb die Klä-

gerin, die zur Frage der Zumutbarkeit in dem entwickelten Sinn nichts vorgebracht hat, mindestens haben darlegen müssen, daß auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten nach § 5 Abs. 2 bezogenen Wassermengen, die sie ohne Bevorzugung nach dem jeweils geltenden Staffeltarif bezahlt hat, sich eine völlig ungewöhnliche, den Rahmen des Vertrages sprengende Gleichgewichtsstörung ergebe. Dafür, daß die normal bezahlten Wassermengen nicht etwa unerheblich gewesen sind, gibt die Klägerin selbst im Schriftsatz vom 7. Januar 1955 einen Fingerzeig mit der Bemerkung, die Beklagte habe ihren Wasserbedarf nicht (überwiegend) aus eigenen Quellen, sondern in jährlich steigendem Maße von der Klägerin bezogen. - Aus dem Umstand, daß die Entwicklung hinsichtlich der eigenen Wassergewinnung der Klägerin anders verlaufen ist, als die Parteien sich bei Vertragsschluß vorgestellt haben mögen, ist in diesem Zusammenhang nichts herzuleiten; denn die Klägerin hat im Schreiben vom 11. Februar 1937 sogar für den Fall des Versiegens der von der Beklagten geplanten Brunnen oder der Ungesignetheit des von ihr daraus gewonnenen Wassers für Melkerei Zwecke darauf hingewiesen, welch außerordentliches Entgegenkommen der Preis von nur 0,10 RM sei. Demnach sollte dieser Preis auch unabhängig von eigener Wassergewinnung der Beklagten gelten. - Die angeführte Bemerkung im Schriftsatz vom 7. Januar 1955 gewinnt in dem hier erörterten Zusammenhang schließlich eine besondere Bedeutung durch die von der Klägerin mit der Berufungsbegründungsschrift und mit dem Schriftsatz vom 28. Mai 1956 vorgelegten "Berechnungen". Daraus geht nämlich hervor, daß die Klägerin in der Zeit von Januar 1955 bis zum März 1956, also während 3 1/4 Jahren, in 28 Monaten, also in mehr als zwei Dritteln dieses Zeitraums monatlich mehr als 1000 cbm Wasser bezogen hat.

Hinzu kommt folgendes: Die Klägerin hat der Beklagten im Schreiben vom 11. Februar 1937 mitgeteilt, der zugebilligte

Preis von nur 0,10 RM sei sonst von ihr noch niemals vereinbart worden und werde künftig auch nicht vereinbart werden. Daß sie sich daran nicht gehalten hätte, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Beklagte die einzige Bezieherin von Wasser zu einem Preise ist, der völlig außerhalb des Staffeltarifs der Klägerin liegt. Unter diesen besonderen Umständen ist es erforderlich, die Frage der Zumutbarkeit des vereinbarten Preises auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob er etwa im Rahmen des Gesamthaushaltes des Wasserwerkes der Klägerin untragbar sei. Sie hat in dieser Hinsicht nichts vorgebracht. Es kann auch nicht angenommen werden, daß es für die Klägerin, deren Wasserwerk nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beklagten jährlich insgesamt mehr als eine Million cbm Wasser erkaufte, ins Gewicht fällt, ob für (höchstens) 1000 cbm Wasser monatlich 110,- DM mehr oder weniger bezahlt werden.

Hat die Beklagte demnach die Unzumutbarkeit eines Preises von 0,10 DM nicht dargelegt, so kann sie eine Erhöhung dieses Preises unter dem Gesichtspunkt der Veränderung der Geschäftsgrundlage nicht verlangen. Auf die in der schriftlichen Revisionsbegründung hierzu vorgebrachten sonstigen Rügen kommt es deshalb nicht an.

III. Nach Auffassung des Berufungsgerichts können auch preisrechtliche Bestimmungen den Antrag der Klägerin nicht stützen. In dieser Beziehung ist im angefochtenen Urteil die Anordnung PR Nr. 99/48 zur Änderung der Preise für Wasser vom 14. September 1948 (VfVMBI II, 152) erörtert. Sie gilt nach § 7 für alle Lieferungen nach dem 1. August 1948. Nach § 3 dürfen die Preise für Sonderabnehmer im Durchschnitt, sofern der Durchschnittspreis unter 10 Dpf/cbm liegt, um höchstens 2 Dpf/cbm, sofern er darüber liegt, um 20 %, jedoch höchstens um 2,5 Dpf/cbm erhöht werden.

Das Berufungsgericht meint, diese Regelung könne auf das in § 5 Abs 1 des Vertrages vereinbarte Vertragsverhältnis nicht angewendet werden, weil sie nur solche Fälle betreffe, in denen eine Preisabrede im wesentlichen unbeeinflußt von den sich aus den persönlichen Beziehungen der Vertragsparteien ergebenden Erwägungen allein auf Grund und Wertschätzung der Ware durch Angebot und Nachfrage gebildet habe. Das aber treffe im vorliegenden Falle nicht zu, in dem sich die Klägerin zu der Preisabrede in § 5 Abs. 1, die erheblich unter den Gestehungskosten liege, bewogen gesehen habe, um der Beklagten den Entschluß zu erleichtern, die Molkerei in ihrer Gemarkung zu errichten. Diese Auffassung von der begrenzten Tragweite des § 3 der Anordnung PR Nr. 99/48 ist von Rechtsirrtum nicht beeinflußt. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. April 1951 - I ZR 33/50 - (MDR 1951, 411) steht nicht entgegen. Denn es betrifft die Anwendung der Anordnung auf einen Fall, in dem eine völlig außerhalb der Großabnehmer-Tarifpreise liegender ungewöhnlich niedriger Sonderpreis ersichtlich nicht vereinbart war. - Zur Stützung seiner Ansicht hätte das Berufungsgericht übrigens auch noch auf die Einmaligkeit des von der Klägerin zugebilligten Preises und darauf verweisen können, daß die Klägerin den ihr gehörenden Grundstücksteil der Beklagten unentgeltlich veräußert hat.

Auf die Folgerung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin sich demnach unter dem Gesichtspunkt der Änderung der Geschäftsgrundlage nicht etwa mit der in der Anordnung vorgesehenen Preiserhöhung von nur 0,02 DM je cbm zu begnügen brauche, sondern die mit der Klage verlangten 0,11 DM zu beanspruchen habe, kommt es deshalb nicht an, weil aus der etwaigen Änderung der Geschäftsgrundlage rechtliche Folgerungen zu Gunsten der Klägerin nicht zu ziehen sind, wie in Abschnitt II ausgeführt ist. Aber auch unabhängig davon besteht keine selbständige Verpflichtung der Beklagten, für das

im Rahmen des § 5 Abs. 1 des Vertrages bezogene Wasser 0,02 DM je cbm mehr als vereinbart zu bezahlen, da die Anordnung auf die Vereinbarung nicht anwendbar ist. Denn diese ist eben eine Abmachung individueller Art im Rahmen eines besonderen Vertrags, der auch ganz andere Bestimmungen als die für den Wasserbezug enthält. Die für letzteren geltenden Vereinbarungen können von den übrigen Teilen des Vertrags nicht losgelöst gewürdigt werden. Insbesondere handelt es sich hier auch nicht etwa um einen nur den Wasserbezug regelnden Sondervertrag mit einem Großabnehmer, wie er der angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Grunde lag.

IV. Das angefochtene Urteil ist auch nicht unter den von der Revisionsbeklagten angeführten Gesichtspunkten aufrechtzuerhalten.

a) Das Berufungsgericht ist zu seiner Auffassung, daß die Klägerin für die von der Beklagten je Monat bezogenen ersten 1 000 cbm Wasser 0,11 DM mehr als vereinbart zu beanspruchen habe, entgegen der Meinung der Revisionsbeklagten nicht im Wege einer das Revisionsgericht bindenden Auslegung des Vertrages gelangt, sondern nur deshalb, weil es die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung für weggefallen erachtet hat. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vereinbarung und im Hinblick auf die in ihrem Schreiben vom 11. Februar 1937 enthaltenen Erklärungen kann der Revisionsbeklagten auch nicht darin beige-
pflichtet werden, daß die Vereinbarung eine im Wege der Auslegung ausfüllbare Lücke insofern aufweise, als darin die Wirkung einer etwaigen Währungsänderung oder Geldentwertung auf die von der Klägerin ausnahmsweise übernommene Verpflichtung nicht vorgesehen sei. Im übrigen stellt durchaus nicht jeder von den Vertragsteilen nicht geregelte Punkt eine Vertragslücke dar.

b) Ebenso wenig ist aus dem in § 323 ZPO zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken zu Gunsten der Revisionsbeklagten etwas zu entnehmen. Denn durch diese verfahrensrechtliche Bestimmung wird die Änderung eines Urteils oder auch - in entsprechender Anwendung - die eines Prozeßvergleichs nur dann ermöglicht, wenn die Veränderung der materiellen Rechtslage dazu nötigt. An dieser Voraussetzung fehlt es indessen - wie ausgeführt - im vorliegenden Fall.

V Aus diesen Gründen ist dem Revisionsantrag mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO zu entsprechen.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner